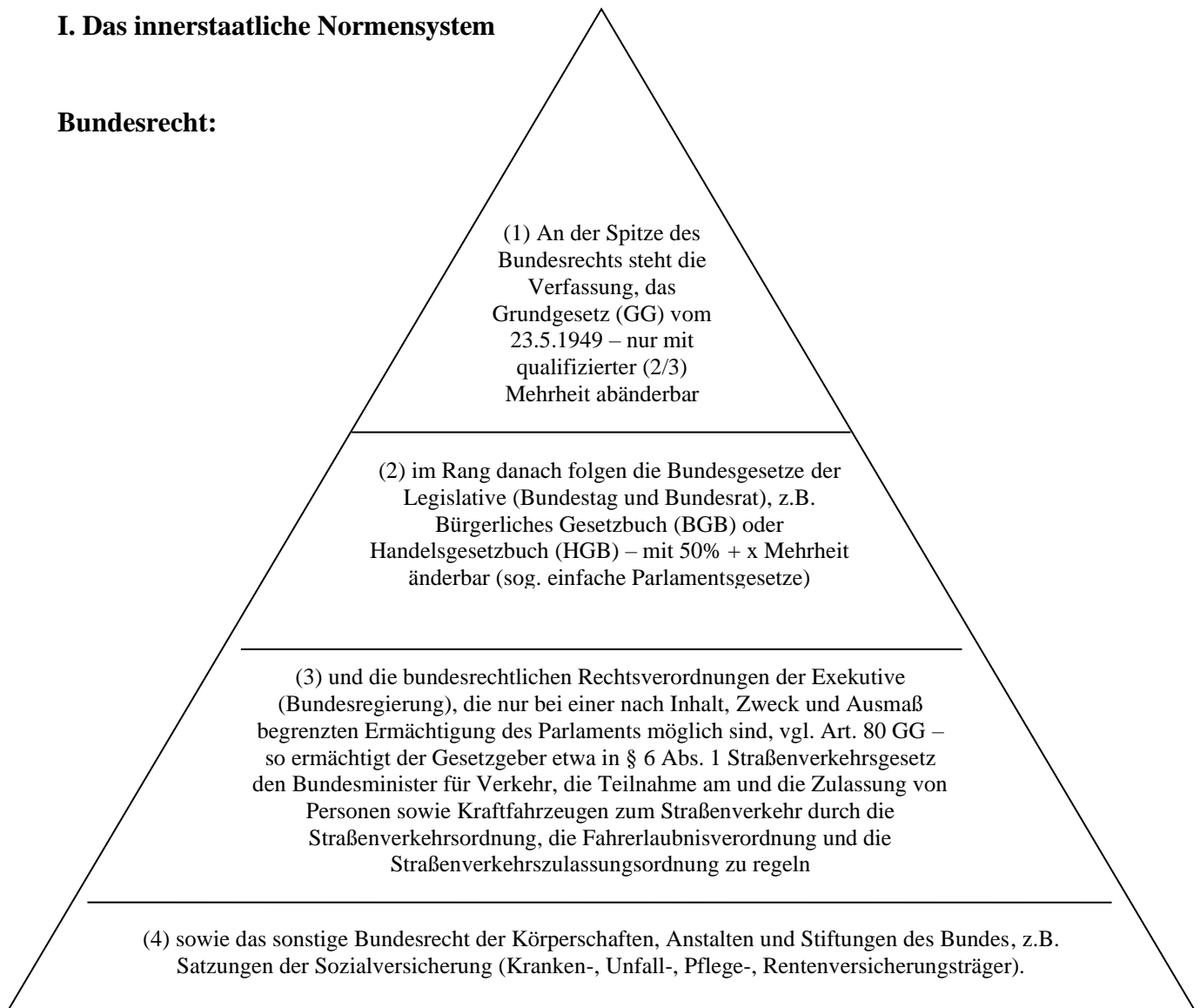


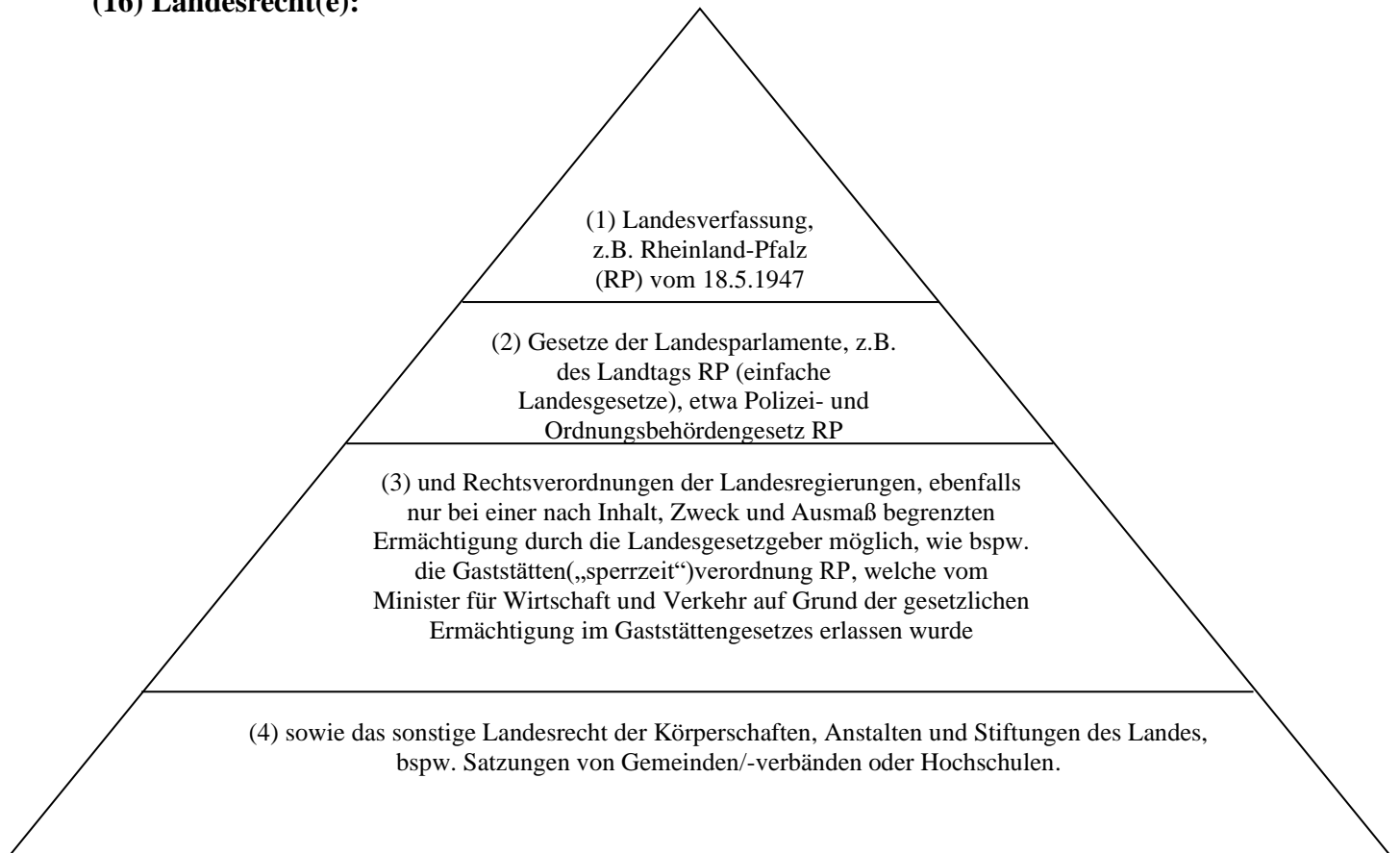
§ 1 Privatrecht und Öffentliches Recht

I. Das innerstaatliche Normensystem

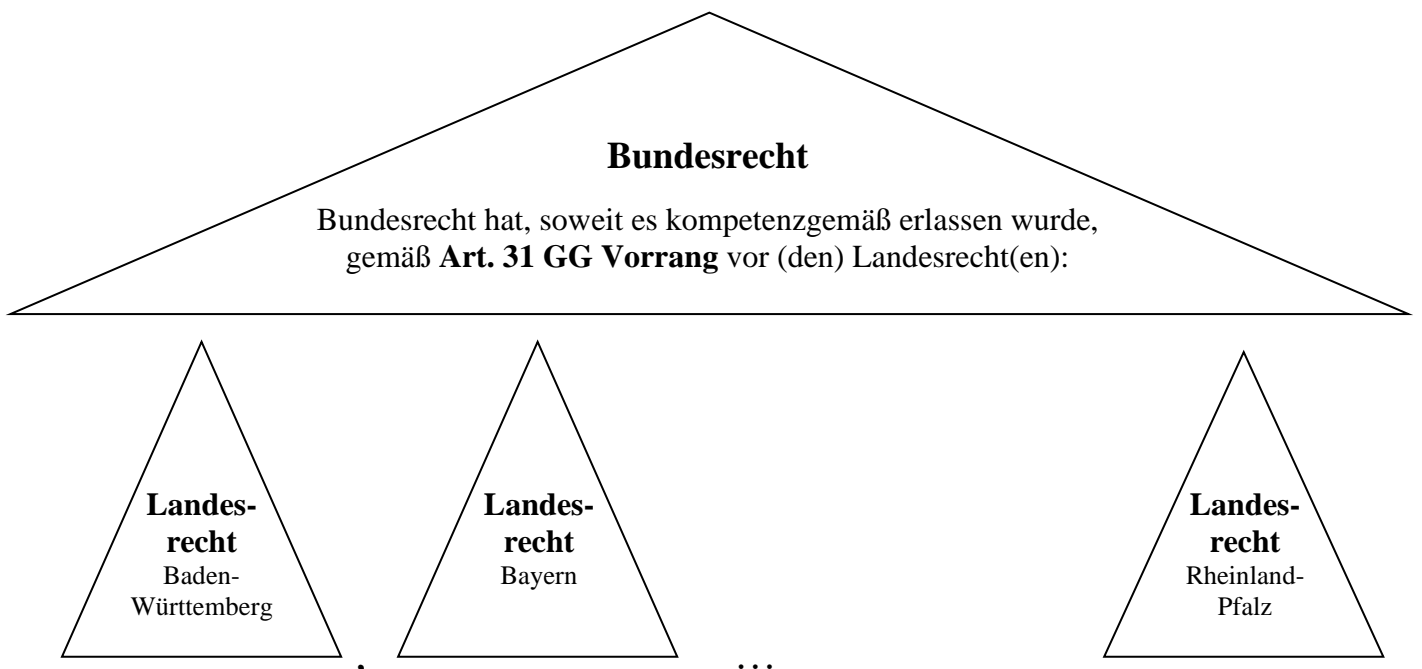
Bundesrecht:



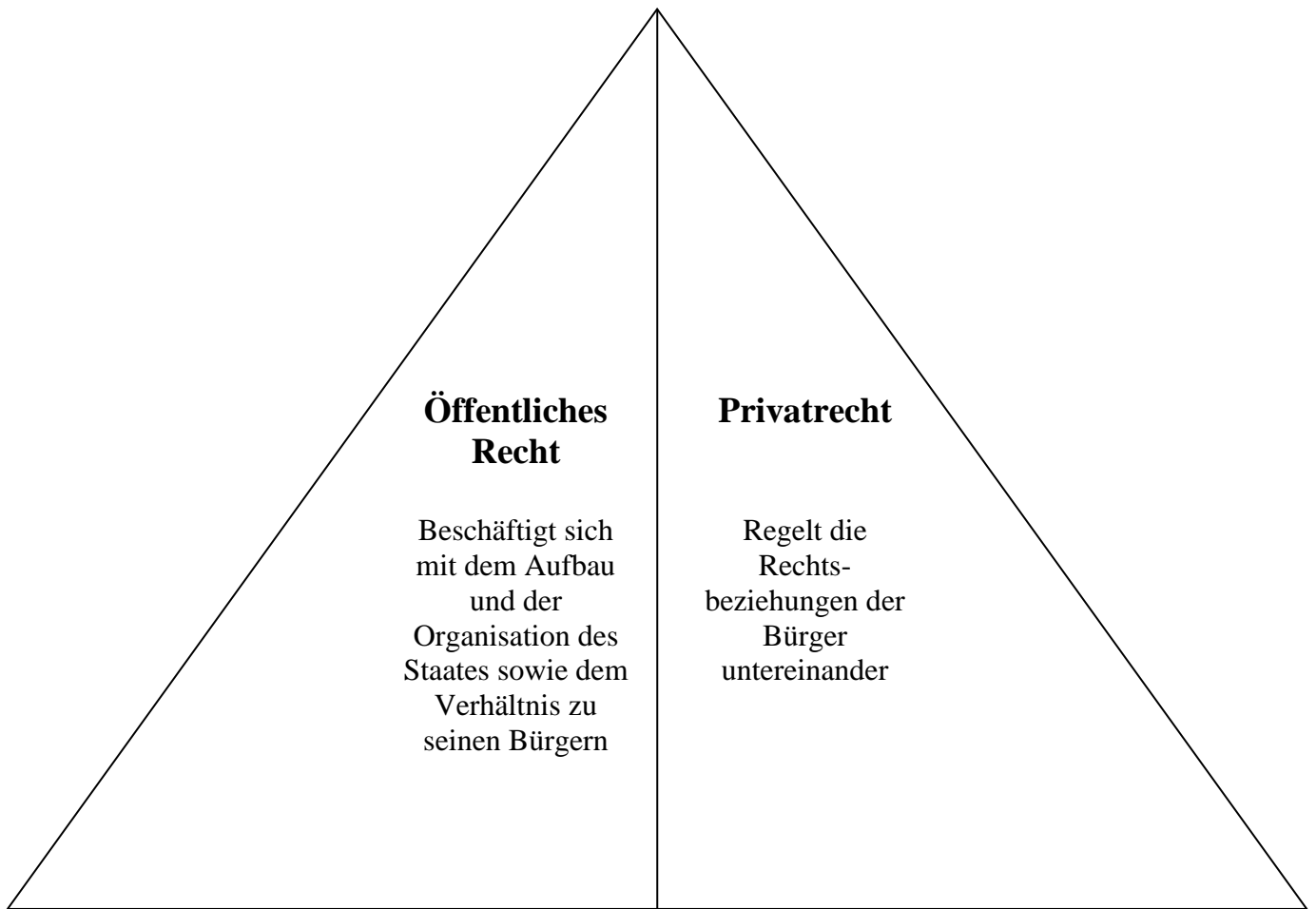
(16) Landesrecht(e):



Hierarchie:



II. Abgrenzung Privatrecht und Öffentliches Recht



Die Frage, ob Öffentliches Recht oder Privatrecht vorliegt, ist dabei nicht nur von akademischer Natur, sondern hat **erhebliche** praktische **Auswirkungen**:

Rechtssetzungskompetenz	
Wer ist zum Erlass der Rechtsquelle ermächtigt?	
Im Öffentlichen Recht noch echte Kernkompetenzen der Länder, sog. Polizei-, Kommunal- und Kultushoheit.	Aber Länder auf dem Gebiet des Privatrechts eigentlich nur noch bezüglich der Materie des Nachbarschaftsrechts.
Rechtsweg	
Vor welchen Gerichten ist das Recht durchzusetzen?	
Verwaltungsgerichte und Sonderverwaltungsgerichte (Sozialgerichte, Finanzgerichte)	Ordentliche Gerichte (Amts-/Landgerichte)
Handlungsmöglichkeiten	
Bürger können grundsätzlich nur Mitteln des Privatrechts, aber nicht mit Mitteln des Öffentlichen Rechts handeln!	

Der Staat kann dagegen beide Wege beschreiten, z.B., wenn er für den Bau einer Umgehungsstraße ein Grundstück benötigt:	
Mit den Mitteln des Öffentlichen Rechts = Enteignung unter den Voraussetzungen des Art. 14 GG.	Mit den Mitteln des Privatrechts = Kauf nach § 433 BGB.

Die **Unterscheidung**, ob Öffentliches Recht oder Privatrecht vorliegt, ist zuweilen recht schwierig:

(1) Früher **Subordinationstheorie** = Öffentliches Recht liegt vor, wenn zwischen den Beteiligten ein **Über-/Unterordnungsverhältnis** besteht (frühere „Obrigkeitsverwaltung“):

- versagt im Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern gemäß §§ 1626 ff. BGB oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemäß §§ 611 ff. BGB, da dort trotz Über-/Unterordnung dennoch Privatrecht gegeben ist,
- oder auch auf dem Gebiet der gesamten „Leistungsverwaltung“, bei der der Bürger kein „Bittsteller“ mehr ist, da ihm einklagbare und durchsetzbare Ansprüche aus dem Öffentlichen Recht gegen den Staat zustehen, bspw. auf ALG II oder BAFöG.

(2) Heute eher sog. **modifizierte Subjektstheorie** = Öffentliches Recht, wenn durch die betreffende Rechtsnorm **mindestens ein Träger öffentlicher Gewalt** ausschließlich berechtigt und verpflichtet wird (also i.d.R. eine Behörde beteiligt sein muss):

- versagt aber ebenfalls, wenn Private eigentlich hoheitliche Befugnisse als sog. „Beliehene“ wahrnehmen (bspw. ein Bezirksschornsteinfegermeister die Schadstoffmessung von Kleinf Feuerungsanlagen oder ein Prüfingenieur beim Technischen Überwachungsverein die Fahrzeuguntersuchung),
- dann liegt dennoch Öffentliches Recht vor!